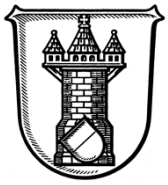
Stadt  **Hungen**

Vorlage-Nr.: 2026/231

Betreff:	Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026		
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	**Heike Strack**		**01.09.2026**

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? ☒ nein ☐ ja			
FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter
Beteiligung Personalrat erforderlich ?			☒ nein ☐ ja
Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?			☒ nein ☐ ja

Finanzielle Auswirkung?	☐ nein ☒ ja
Haushaltsmittel vorhanden ?	☐ nein ☒ ja
	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen
Kostenstelle / Sachkonto	
Investitionsnummer	
Entstehen Folgekosten ?	☒ nein ☐ ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in	Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Unterschrift Bürgermeister

Betreff:	Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026		
Anlage(n):	16_Mittelübertragungen in das HH-Jahr 2026_Vorlage Gremien_08.09.2026		
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	**Heike Strack**		**01.09.2026**

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	**15.09.2026**	**nichtöffentlich zur Kenntnis**
Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss	**03.11.2026**	**öffentlich zur Kenntnis**
Stadtverordnetenversammlung	**05.11.2026**	**öffentlich zur Kenntnis**

Beschluss:

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt 2025 der Stadt Hungen sowie deren Übertragung in das Haushaltsjahr 2026 gemäß Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Um eine Unterdeckung zu vermeiden, können gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO Ausgabereste in das Folgejahr übertragen werden.

Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Damit sind diese Ansätze kraft Gesetzes übertragbar, d.h. es ist kein gesonderter Vermerk oder Beschluss erforderlich.

Es wurden Mittelübertragungen in Höhe von 4.456.309,20 € (Vorjahr 8.629.715,19 €) gebildet.
Dies sind gegenüber der Bildung 2024 rund 4,173 Mio. EUR weniger.

Im Wesentlichen handelt es sich um begonnene Investitionen, die der anhängenden Aufstellung zu entnehmen sind.